

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst



Datum	8. März 2017
Zahl	01-VD-BG-9448/3-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Per E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 6. Februar 2017, Zl. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1 – Integrationsgesetz (IntG)

Zu § 1:

Gemäß § 1 Abs. 2 beruht Österreichs liberal-demokratisches Staatswesen auf Werten und Prinzipien, die nicht zur Disposition stehen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was unter „liberal-demokratischem Staatswesen“ im Einzelnen zu verstehen ist und wird angeregt, die Werte und Prinzipien, die nicht zu Disposition stehen, entsprechend anzuführen (insbesondere Grund- und Menschenrechte).

Zu § 6:

Fraglich erscheint, auf welche Kompetenzgrundlage sich die Vorgabe an den Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 2 stützt. Die Erläuterungen enthalten hierzu keine näheren Ausführungen, der Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG scheint wohl nicht zu greifen. Sollte der Bund mit dieser Festlegung in Teilen seine Kompetenz nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Anspruch nehmen, dann wäre die Bestimmung als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen und wäre dies in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Ebenfalls unklar ist, wie die Wortwahl „nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren“ konkret zu verstehen ist. Die Erläuterungen verweisen dazu auf die Regelungen über die Sanktionen bei mangelndem Einsatz der Arbeitskraft (§§ 7 und 7a K-MSG). Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob die Ausnahmebestimmungen für den Einsatz der Arbeitskraft (bspw. Ausnahme nach K-MSG bei Betreuungspflichten, Erreichen des Regelpensionsalters, etc.) auch für den Bereich des Integrationsgesetzes gelten und der Landesgesetzgeber überhaupt befugt ist, diesbezügliche Ausnahmen vorzusehen. Sollte jedoch gemeint sein, dass lediglich die Kürzungsbestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich Form und Ausmaß der Kürzung (schrittweise, Ermahnung, Deckung des Wohnbedarfes muss gegeben

sein) anzuwenden sind, wäre dies sowohl im Gesetzestext als auch den Erläuterungen klar zu stellen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch Wegfall der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung kein rechtlicher Rahmen für (weitestgehend) einheitliche Kürzungsbestimmungen mehr besteht.

Grundsätzlich ist zum angesprochenen Bereich der Ausnahmeregelungen auch anzuführen, dass diese für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte scheinbar gänzlich fehlen. Derzeit sind – soweit ersichtlich – Ausnahmen nur für den Bereich der Drittstaatsangehörigen in § 9 Abs. 5 vorgesehen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine solche – ausnahmelose – Verpflichtung im Vollzug etwa im Bereich von Menschen mit Behinderung oder bei Krankheiten zu Schwierigkeiten führen kann. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Anträge auf soziale Mindestsicherung ab der Vollendung des 14. Lebensjahres gestellt werden können, die Kurse gemäß §§ 4 und 5 erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr angeboten werden.

Zu § 7:

Fraglich ist, welche Rechtsform die Integrationsvereinbarung darstellen soll. Gemäß den Erläuterungen zu § 7 handelt es sich um eine beidseitige Erklärung. Für die Kürzung auf Landesebene wird die Integrationsvereinbarung wohl nur als "Leistungsvoraussetzung" angesehen werden können.

Zu § 14:

Fraglich erscheint, ob keine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgen soll, wenn die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Modul 1 durch einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 11 Abs. 4 erbracht wird (vgl. § 9 Abs. 4 Z 2). Im Gesetzestext wird derzeit lediglich § 9 Abs. 4 Z 1 angeführt.

Zu § 21:

Fraglich erscheint, ob der Bund tatsächlich über die entsprechenden Datensätze verfügt oder nicht in weiterer Folge insbesondere die Länder mit der Erhebung und Zurverfügungstellung von entsprechenden Daten beauftragt werden. Dies wäre wohl mit einem nicht unerheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden. Diese anfallenden Kosten wären jedenfalls vom Bund zu tragen. Es sollen auch „weitere integrationsrelevante Daten“ im Rahmen des Integrationsmonitoring erhoben werden können. Angeregt wird, dies in den Erläuterungen näher auszuführen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 1/W, 1 – Volksgruppenbüro, 2, 4, 5 und 7

